



BETRIEBSREGLEMENT

SOZIAL-MEDIZINISCHE KOORDINATIONSSTELLE (SOMEKO)

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014, insbesondere Artikel 23;

Eingesehen den Staatsratsentscheid vom 5. November 2008, welcher die Schaffung einer kantonalen Verbindungsstruktur zwischen den Institutionen verabschiedet hat;

Eingesehen den Staatsratsentscheid vom 19. Dezember 2012, der die kantonale Verbindungsstruktur zwischen den Institutionen unter die Führung eines Direktionskomitees stellt, das für die Ausarbeitung eines Betriebsreglements verantwortlich ist;

Eingesehen die Artikel 31 ff des Gesundheitsgesetzes wie auch den Artikel 321 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Bestimmungen über das Berufsgeheimnis);

Das Direktionskomitee legt das vorliegende Betriebsreglement fest, das dem Gesundheitsdepartement zur Genehmigung unterbreitet wurde:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement enthält die Bestimmungen über den Betrieb der Sozial-medizinische Koordinationsstelle (nachfolgend SOMEKO).

Art. 2 Auftrag

¹Das vorliegende Reglement bezweckt die Förderung der Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsinstitutionen.

Die SOMEKO informiert und berät bedürftige Menschen betreffend Fragen des Walliser Gesundheitssystems. Die optimale Vermittlung (oder Beratung) soll gewährleisten, dass der bedürftige Mensch an dem für ihn am besten geeigneten Ort untergebracht ist, ganz nach dem Prinzip: „Jeder Mensch zur richtigen Zeit am richtigen Ort“.

²Die SOMEKO hat die Aufgabe, den Ablauf der Platzierungen nach einem Spitalaustritt innerhalb der verschiedenen Gesundheitsinstitutionen zu vereinheitlichen. Spitalinterne Transfers zwischen einzelnen Abteilungen und innerhalb der verschiedenen Standorte des Spital Wallis sind nicht Aufgabe der SOMEKO. Die SOMEKO koordiniert zudem die Platzierungen in der Langzeitpflege.

³Das Departement definiert die strategische Ausrichtung der SOMEKO auf Vorschlag des Direktionskomitees.

⁴Die SOMEKO interveniert aufgrund der Interventionskriterien (siehe Anhang) und auf Anfrage der Gesundheitsinstitutionen oder Patienten. Es liegt nicht in Ihrer Verantwortung sich um alle Spitalaustritte zu kümmern.

Art. 3 Zusammenarbeit

Die Gesundheitsinstitutionen, welche Mitglied der SOMEKO sind, engagieren sich uneingeschränkt für eine gute Zusammenarbeit unter einander sowie mit der SOMEKO.

Art. 4 Finanzierung

¹Die Finanzierung erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen und den in Kraft gesetzten Beschlüssen.

²Das Direktionskomitee unterbreitet dem Departement die Budgets und die Rechnungen zur Genehmigung.

Art. 5 Administrative Angliederung

Die SOMEKO ist administrativ dem Zentralinstitut der Spitäler (ZIS) angegliedert, welche die treuhänderische Verwaltung sichert und die Buchhaltung der SOMEKO führt. Die Modalitäten der Angliederung sind in einer Vereinbarung zwischen der SOMEKO und dem ZIS genau festgehalten.

Kapitel 2: Direktionskomitee

Art. 6 Zusammensetzung

Das Direktionskomitee wird durch die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) präsiert und setzt sich wie folgt zusammen: zwei Vertretern der DGW, darunter der Kantonsarzt, einem Vertreter des Spitals Wallis (GNW), einem Vertreter des ZIS, einem Vertreter der Pflegeheime (PH), einem Vertreter der Sozialmedizinischen Zentren (SMZ), einem Vertreter des Walliser Ärzteverbandes (WAeV) und einem Vertreter der Dienststelle für Sozialwesen.

Art. 7 Aufgaben

¹Das Direktionskomitee ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Departements. Es ist verantwortlich für die operative Führung der SOMEKO und definiert die Befugnisse der regionalen Koordinatorinnen und Koordinationspflegefachfrauen und unterbreitet das Budget und die Jahresrechnung dem Departement.

²Das Direktionskomitee organisiert sich selbst und hat die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Einstellung von Personal sowie die aktuelle operative Verwaltung zu delegieren.

³Das Direktionskomitee garantiert die operative Führung der Mitarbeiter der SOMEKO.

⁴Das Direktionskomitee stellt die Koordination zwischen den verschiedenen Partnern sicher.

⁵Das Direktionskomitee ist für die Harmonisierung der Bestimmungen und Platzierungspraktiken im ganzen Kanton zuständig. Im Falle dass einer der Partner die Zusammenarbeit ablehnt, kann das Direktionskomitee den Fall an die zuständigen Instanzen melden, um die nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten.

⁶Das Direktionskomitee trägt die Aufsichtspflicht.

Art. 8 Entscheidungsgewalt

¹Das Direktionskomitee trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen und in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Departements.

²Die Entscheidungen werden durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 9 Hierarchie

¹Die regionale Koordinatorin¹ untersteht der Autorität des Direktionskomitees.

²Die Koordinationspflegefachfrau² untersteht der Autorität der regionalen Koordinatorin.

Kapitel 3: Koordinatorinnen und Koordinationspflegefachfrauen

Art. 10 Koordinatorinnen

¹Ein Pflichtenheft regelt ihre Funktion und Verantwortlichkeit.

²Das Ober- und Unterwallis haben je eine Koordinatorin.

³Die Koordinatorinnen erledigen die vom Direktionskomitee festgelegten Aufgaben. Das Direktionskomitee kann Ihnen Verwaltungsaufgaben anvertrauen, insbesondere in Zusammenhang mit der Personalverwaltung.

⁴Die Koordinatorin arbeitet eng mit dem Direktionskomitee und den anderen Gesundheitsinstitutionen zusammen.

⁵Die Koordinatorinnen handeln unter Einhaltung der Bestimmungen und Platzierungspraktiken, die vom Direktionskomitee vorgegeben werden.

Art. 11 Koordinationspflegefachfrauen

¹Ein Pflichtenheft regelt ihre Funktion und Verantwortlichkeit.

²Um eine bestmögliche Kontinuität der Unterstützung zu garantieren, arbeitet die Koordinationspflegefachfrau unabhängig von den Institutionen.

³Sie stützt sich dabei auf die spezialisierte, interprofessionelle Beratung (Patient, Arzt, Behörden, Referenzpersonen und andere Gesundheitsfachpersonen). Der Patient und sein Umfeld müssen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

⁴Die Koordinationspflegefachfrauen handeln unter Einhaltung der Bestimmungen und Platzierungspraktiken der, die vom Direktionskomitee vorgegeben werden.

Art. 12 Ärztliche Schweigepflicht und Zugang zum Pflegedossier

Mit der Einwilligung des Patienten (in der Regel in der Pflegedokumentation des Patienten vermerkt) erhält die Koordinationspflegefachfrau das Einsichtsrecht in den Ärztebericht und in das Pflegedossier des von ihr betreuten Patienten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften bezüglich ärztlicher Schweigepflicht. Sie gibt an Dritte nur jene medizinischen Informationen bezüglich

¹ Dieser Begriff wird nur in der weiblichen Form verwendet, gilt aber für beide Geschlechter.

² Dieser Begriff wird nur in der weiblichen Form verwendet, gilt aber für beide Geschlechter.

Pflege weiter, um somit den bestmöglichen Transfer zu gewähren. Sie untersteht dem Berufsgeheimnis.

Art. 13 Arbeitsplatz

Der Arbeitsort der Koordinatorinnen und Koordinationspflegefachfrauen befindet sich in einer der Institutionen, welche Mitglied der SOMEKO ist.

Kapitel 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen



Art. 14

¹Das vorliegende Reglement tritt am **1. Januar 2016** in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit rechtskräftig.

²Das Direktionskomitee kann jederzeit innerhalb der Rechtsgrundlagen und in Übereinstimmung mit den vom Departement festgelegten Richtlinien Anpassungen vornehmen.

³Alle Anpassung des vorliegenden Reglements müssen zur Genehmigung dem Departement vorgelegt werden.

Sitten, 11. Mai 2016

Unterschriften:
<p>Das Direktionskomitee</p>  <p>Der Präsident und Kantonsarzt Dr. Christian Ambord</p>
<p><i>Eingesehen und genehmigt durch:</i></p> <p>Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur</p>  <p>Die Departementsvorsteherin Esther Waeber-Kalbermatten</p>